



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 15. Dezember 2022, mit der die

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Betriebe handelt, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2) EUR 21,50, mindestens aber EUR 3.213,60.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Die Garagen sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, soweit die Voraussetzungen des § 1 der Gebührenordnung erfüllt sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Swimmingpools, freistehende Garagen, Tiefgaragen, Wintergärten, Stiegenhäuser, Speis, Abstellräume, Werkstätten, Hobbyräume, Waschküchen, Kellerstüberl, Büros, Saunen, Ruhe- und Fitnessräume.

Heiz- und Technikräume, Heizmaterial- bzw. Brennstofflagerräume, überdachte Terrassen, vorspringende Dächer und Balkone zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Betriebe beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2) EUR 21,50, mindestens aber EUR 3.213,60, wobei als Bemessungsgrundlage nur der Wohntrakt heranzuziehen ist. Gebührenpflichtig sind aber auch eingebaute oder freistehende Kleingaragen sowie



Swimmingpools, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Übersteigt die Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Mindest-Anschlussgebühr, so ist für den die Mindest-Anschlussgebühr übersteigenden Betrag ein Abschlag von 50 % vorzunehmen.

Für gewerblich genutzte Teile eines landwirtschaftlichen Objektes (Vermietung, Fremdenzimmer, betriebliche Nutzung) ist die volle Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1) heranzuziehen.

- 4) Abschläge bei Gewerbeobjekten
Für gewerbliche Produktionszwecke dienende Flächen: 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- 5) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1 500 m² EUR 3.213,60, für je angefangene weitere 100 m² EUR 21,50.
- 6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen, bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (Insbesondere durch Aufbau, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades, Swimmingpools oder Garage) ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wasserleitungsgebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter EUR 2,60.
2. Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt pro angeschlossenen Gebäude EUR 39,00.

Für angeschlossene Gebäude, welche einen Zähler mit einem Durchlaufquerschnitt größer 3 – 5 m³/h (bzw. 4m³/h) besitzen, ist eine Gebühr von EUR 244,50 zu entrichten.

3. Soweit Wasserzähler noch nicht eingebaut sind, wird für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, eine Baustellenpauschale eingehoben. Die Baustellenpauschale beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal EUR	176,00
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal EUR	352,00
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal EUR	528,00
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal EUR	704,00
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal EUR	800,00
von 5001 bis 6000 m ²	jährlich pauschal EUR	1.056,00
von 6001 bis 7000 m ²	jährlich pauschal EUR	1.232,00
von 7001 bis 8000 m ²	jährlich pauschal EUR	1.408,00
von 8001 bis 9000 m ²	jährlich pauschal EUR	1.584,00
ab 9001 m ²	jährlich pauschal EUR	1.760,00

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch nicht bebauten Grundstückes.
Für die Definition eines bebauten Grundstückes gilt § 25 (3) OÖ Raumordnungsgesetz (OÖ ROG) sinngemäß.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal	EUR 176,00
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal	EUR 352,00
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal	EUR 528,00
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal	EUR 704,00
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal	EUR 800,00
von 5001 bis 6000 m ²	jährlich pauschal	EUR 1.056,00
von 6001 bis 7000 m ²	jährlich pauschal	EUR 1.232,00
von 7001 bis 8000 m ²	jährlich pauschal	EUR 1.408,00
von 8001 bis 9000 m ²	jährlich pauschal	EUR 1.584,00
ab 9001 m ²	jährlich pauschal	EUR 1.760,00

§ 5

Wasserzählergebühren

(inkl. 10 % Ust)

- 1) Für die von der Gemeinde eingebauten Wasserzähler ist eine monatliche Wasserzählermiete zu entrichten.
- 2) Diese beträgt mit einer Durchflussmenge von 3 bis 5 m³/h (bzw. 4m³/h) und 7 bis 10 m³/h (bzw. 10m³/h Durchflussmenge) EUR 1,78
mit einer Durchflussmenge von 20 bis 30 m³/h (bzw. 16m³/h Durchflussmenge) EUR 2,73
mit einer Durchflussmenge von 20 bis 30 m³/h (bzw. 16m³/h Durchflussmenge) und einem Leitungsdurchmesser DN 80 EUR 23,23
- 3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

4) Für die Bereitstellung eines Wasserzählers des Wasserwerkes Steyr ist in Abhängigkeit von der Anschlussdimension der Wasserleitung eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.

5) Die Wasserzählergebühr für Zähler ohne Funkeinrichtung beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	3/4"	EUR 21,30	pro Jahr
25 mm	1"	EUR 23,50	pro Jahr
40 mm	6/4"	EUR 39,30	pro Jahr
50 mm	2"	EUR 114,50	pro Jahr
60 mm	3"	EUR 143,00	pro Jahr
100 mm	4"	EUR 161,00	pro Jahr
150 mm	6"	EUR 301,00	pro Jahr

6) Die Wasserzählergebühr für Zähler mit Funkeinrichtung beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	3/4"	EUR 30,40	pro Jahr
25 mm	1"	EUR 30,40	pro Jahr
40 mm	6/4"	EUR 79,80	pro Jahr
50 mm	2"	EUR 120,10	pro Jahr
80 mm	3"	EUR 147,00	pro Jahr
100 mm	4"	EUR 165,00	pro Jahr
150 mm	6"	EUR 305,00	pro Jahr

7) Werden mehrere Zähler (in Kombination) verwendet, ist die Zählergebühr für jeden Zähler zu entrichten.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen **fällig**; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 4) Die Wasser-Bezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

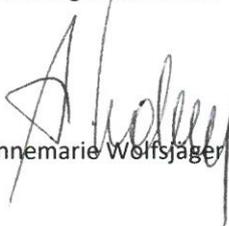
§ 7
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten die bisherigen, diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Annemarie Wolfsjäger

An der Amtstafel
angeschlagen am: 16.12.2022
abgenommen am: 02.01.2023

